



Benützungsordnung der Stadtgemeinde Perg für die Bezirkssporthalle Perg

I. Zweck und Geltungsbereich

Die Bezirkssporthalle dient der Durchführung von Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen.

Diese Benützungsordnung soll eine zweckmäßige, sichere und schonende Benützung der Bezirkssporthalle gewährleisten und ist für alle Benützerinnen und Benützer (Veranstalter, Sportler, Besucher, Zuschauer und sonstige Nutzer) verbindlich.

Mit dem Betreten der Bezirkssporthalle verpflichtet sich jeder Benützer zur Einhaltung dieser Benützungsordnung sowie zur Befolgung der Anweisungen des Hallenpersonals und der Aufsichtspersonen.

Bei Veranstaltungen, Trainings, Wettkämpfen, Ausstellungen oder sonstigen Nutzungen sind die jeweiligen Veranstalter bzw. verantwortlichen Aufsichtspersonen für die Einhaltung dieser Benützungsordnung verantwortlich.

Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheits-, Gesundheits-, Brandschutz und Datenschutzvorschriften, während der Nutzung der Halle einzuhalten.

II. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden von der Stadtgemeinde Perg festgelegt und betragen grundsätzlich:

Montag bis Sonntag: 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

III. Allgemeine Bestimmungen

Die Benützung der Anlage einschließlich aller Neben-, Umkleide- und Sanitärräume ist nur unter Aufsicht des benannten Hauptverantwortlichen oder eines von diesem bestellten Vertreters gestattet.

Der Hauptverantwortliche trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benützungsordnung und aller gesetzlichen Vorschriften.

Der Veranstalter bzw. Benützer haftet für alle Schäden, die während der Benützungszeit durch Teilnehmer, Besucher oder sonstige Personen verursacht werden. Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheits-, Gesundheits-, Veranstaltungs- und Brandschutzvorschriften einzuhalten.

Die Stadtgemeinde Perg ist berechtigt, nicht vom Veranstalter gemietete Räumlichkeiten auch während einer Veranstaltung anderweitig zu vergeben.

Amtlichen Organen, Einsatzorganisationen sowie Organen der Stadtgemeinde Perg ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungs- und Nebenräumen zu gewähren.

IV. Benützung der Anlage

Turn- und Sportgeräte sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden und schonend zu behandeln.

Bewegliche Geräte dürfen nicht über den Boden gezogen oder geschoben werden, sondern sind zu tragen oder mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu transportieren.

Die Bedienung technischer Einrichtungen, insbesondere der Trennvorhänge, ist ausschließlich dem Hallenpersonal sowie den dafür berechtigten Personen vorbehalten. Schäden durch unbefugte Bedienung werden dem Verursacher angelastet.

Bei auftretenden Schäden dürfen technische Einrichtungen keinesfalls weiterverwendet werden.

Verbandskästen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hallenwart verwendet werden. Jede Entnahme ist dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

V. Zutritts- und Verhaltensregeln

Die Sporthalle darf ausschließlich mit sauberen, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden.

Das Umkleiden ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Garderoben zulässig.

Die Zuschauer haben ausschließlich die dafür vorgesehenen Bereiche, insbesondere die Galerie, zu benützen.

Auf den Hallenböden dürfen keine Klebebänder, Haftstreifen, Markierungen oder sonstige Materialien angebracht werden, die Beschädigungen oder Rückstände verursachen können.

Insbesondere ist untersagt:

- das Entfernen von Geräten aus den zur Benützung überlassenen Räumen,
- das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der Sporthalle,
- der Konsum von Speisen und Getränken innerhalb der Sporthalle,
- die Verwendung leicht entzündbarer Stoffe,

- die eigenmächtige Bedienung technischer Einrichtungen,
- das Verstellen oder Verhängen von Fluchtwegen, Notausgängen, Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen oder Brandmeldern.

VI. Ordnung und Sicherheit

Während der gesamten Dauer einer Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein bevollmächtigter Vertreter anwesend sein.

Den Anweisungen des Hallenpersonals und der Sportstättenaufsicht ist Folge zu leisten.

Veränderungen an den Räumlichkeiten sowie das Einbringen besonderer Gegenstände bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadtgemeinde Perg. Nach Veranstaltungsende ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Dekorationen dürfen nur verwendet werden, wenn sie schwer entflammbar sind.

Der Veranstalter hat für die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher Sorge zu tragen und erforderlichenfalls einen ausreichenden Ordnerdienst bereitzustellen.

Bei Benützung der Zuschauergalerie ist verpflichtend ein Ordnerdienst mit mindestens zwei Personen einzurichten. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für dessen ordnungsgemäße Tätigkeit.

Die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten. Im Brandfall oder bei sonstigen Notfällen sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die zuständigen Einsatzorganisationen zu verständigen.

VII. Gastronomie

Die gastronomische Versorgung von Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über den vorhandenen Kantinenbereich. Für die Nutzung des Kantinenbereichs gelten die jeweils gültigen Tarife der Stadtgemeinde Perg. Die Nutzung der Kantine bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der Stadtgemeinde Perg.

VIII. Benützungsentgelt

Das Benützungsentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung der Stadtgemeinde Perg. Die Verrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

IX. Rücktritt

Rücktritt durch die Stadtgemeinde Perg:

Die Stadtgemeinde Perg ist berechtigt, jederzeit fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- die Veranstaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
- eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,

- die Sporthalle infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht.

In diesen Fällen bestehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadtgemeinde Perg.

Rücktritt durch den Veranstalter:

Ein Rücktritt von einer Reservierung ist spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekanntzugeben.

Erfolgt keine fristgerechte Absage, wird das Benützungsentgelt in voller Höhe vorgeschrieben.

X. Haftung

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Abbau.

Er haftet insbesondere für:

- Schäden an Gebäuden, Inventar und Geräten,
- Schäden durch Auf- und Abbauarbeiten,
- Schäden durch Dekorationen oder Transporte,
- Schäden infolge Überschreitung behördlich genehmigter Besucherzahlen,
- Schäden aufgrund mangelnder Aufsicht,
- Unfälle von Teilnehmern, Besuchern oder Personal,
- außergewöhnliche Abnützungen oder Verschmutzungen.

Die Stadtgemeinde Perg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der Benützung der Anlage entstehen.

Für Garderobe, Geld, Wertgegenstände oder sonstige eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Für Ausfälle technischer Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige Ereignisse, die den Ablauf einer Veranstaltung beeinträchtigen, übernimmt die Stadtgemeinde Perg keine Haftung.

Der Veranstalter stellt die Stadtgemeinde Perg von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese aus der Veranstaltung resultieren.

XI. Übergabe und Rückgabe

Die Stadtgemeinde Perg übergibt die gemieteten Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu melden. Nach Ende der Nutzung sind sämtliche Räumlichkeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Kosten für notwendige Sonderreinigungen oder Wiederherstellungsarbeiten trägt der Veranstalter.

XII. Fundgegenstände

Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Hallenwart abzugeben.

Über Fundgegenstände wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

XIII. Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Benützungsordnung kann die Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters beendet werden.

Bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Hallenpersonals oder der Stadtgemeinde Perg behält sich die Stadtgemeinde weitere rechtliche Schritte sowie zukünftige Benützungsausschlüsse vor.

XIV. Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Perg in seiner Sitzung am 22. September 2026 beschlossen und tritt mit 01. Oktober 2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Benützungsordnung treten alle bisherigen Benützungs- und Betriebsordnungen für die Bezirkssporthalle Perg außer Kraft.



Der Bürgermeister:

